RICHTLINIE

JÄHRLIC	CHE KONTROLLPLANUNG BIOLOGISCHE PRODUKTION
Zweck	In Österreich erfolgt die Kontrolle der Anforderungen im Bereich der biologischen Produktion durch akkreditierte und zugelassene Kontrollstellen. Gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bzw. ab 01.01.2021/ 01.01.2022¹ gemäß Verordnung (EU) 2018/848 und deren Durchführungs- und der delegierten Verordnungen werden Art und Häufigkeit dieser Kontrollen auf der Grundlage einer Bewertung des Risikos von Unregelmäßigkeiten und Verstößen in Bezug auf die Erfüllung der Anforderungen der gültigen Verordnung bestimmt. Dieses Dokument enthält eine Beschreibung • des Systems, • der Mindestvorschriften der jährlichen Kontrollplanung, • der Inhalte iZm den erforderlichen schriftlichen Verfahren der Kontrollstellen.
Anwen- dungsbe- reich	Kontrollplanung durch Kontrollstellen, die als Zertifizierungsstellen im Bereich der biologischen Produktion tätig sind, und durch die zuständigen Behörden
Inhaltsver- zeichnis	JÄHRLICHE KONTROLLPLANUNG BIOLOGISCHE PRODUKTION 1 1 System 4 2 Mindestvorschriften 6 2.1 Häufigkeit der Kontrolle gem. VO (EG) Nr. 889/2008 bzw. ab 01.01.2021/01.01.2022¹ Mindestkontrollfrequenz gem. Artikel 38 (3) der VO (EU) 2018/8486 2.1.2 Zusätzliche risikobasierte Kontrollen 6 2.1.3 Kontrolle von Subunternehmern ohne Kontrollvertrag 7 2.2 Ankündigung und Zeitpunkt der Kontrollen 8 2.3 Anzahl der Probenahmen 8 2.3.1 Stichprobenprobenahmen 8 2.3.2 Verdachtsprobenahmen 8 2.4 Anforderungen an die Verfahren 9 3 Durchführung der Verfahren 10 3.1 Jährliche Risikobewertung für Stichprobenkontrollen gem. VO (EG) Nr. 889/2008 bzw. weitere geplante Kontrollen ab 01.01.2021/ 01.01.2022¹ gem. Artikel 38 (4) b) VO (EU) 2018/848 10 3.2 Risikobasierte Probenahmestrategie 10 3.2.1 Analysenarten 10 3.2.2 Auswahl der Betriebe zur Probenahme 11 3.2.3 Auswahl der Produkte zur Probenahme 11 3.3 Kontrolle der Fruchtfolge 12

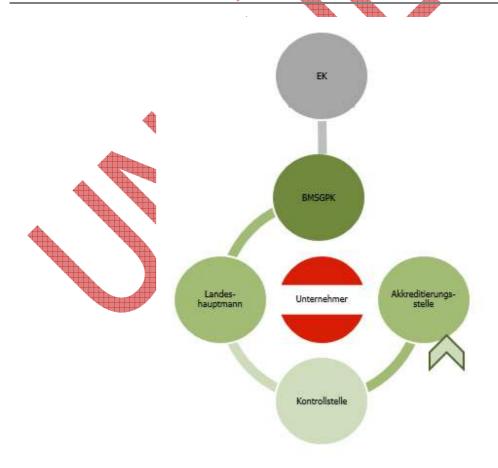
 $^{^{\}rm 1}$ Je nach Gültigkeitsbeginn der Verordnung (EU) 2018/848

	3.4 Jährliche Risikobewertung von Subunternehmern ohne eigenen Kontrollvertrag12
	3.5 Jährliche Kontrollplanung von Einzelhandel
	3.5.1 Anforderungen an das Zertifikat:
	3.5.2 Kontrollhäufigkeit:
	3.6 Verfahren für die Inanspruchnahme des verlängerten Kontrollintervalls gem. Art. 38. (3) VO 2018/84815
	3.6.1 Landwirtschaft16
	3.6.2 Nicht-Landwirtschaft
	4 Untersuchungsumfang16
	5 Schwerpunktaktionen
Gültig ab	01.01.2021

ÄNDERUNGEN GEGENÜBER LETZTER VERSION

- Anpassung an die Verordnung (EU) 2018/848 in den Kapiteln 1, 2, 3 und 5
- 3.5 Jährliche Kontrollplanung von Filialen der Supermarktketten
- Vorversion: Dokument: RL_0002_6

SCHNITTSTELLEN



ABKÜRZUNGEN

Abkürzung	Bezeichnung		
BGBI.	Bundesgesetzblatt		
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz		
EU-QuaDG	EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz, BGBl. I Nr. 130/2015 idF. BGBl. I Nr. 78/2017		
EK	Europäische Kommission		
idgF	in der geltenden Fassung		
idR	in der Regel		
iSv	im Sinn von		
iVm	in Verbindung mit		
iZm	in Zusammenhang mit		
ÖLMB	Österreichisches Lebensmittelbuch		
VO	Verordnung		

BEGRIFFE

Spezifisch: Biologische Produktion

Allgemein	
Kontrollstelle	"eine beauftragte Stelle bzw. eine separate juristische Person, der die zuständigen Behörden bestimmte Aufgaben im Rahmen der amtlichen Kontrolle oder bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit anderen amtlichen Tätigkeiten übertragen haben" (Artikel 3 Z 5 der VO (EU) 2017/625)
zuständige Behörde	"die zentralen Behörden eines Mitgliedstaats, die für die Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten nach dieser Verordnung und den Vorschriften gemäß Artikel 1 (2) verantwortlich sind sowie alle anderen Behörden, denen diese Verantwortung übertragen wurde" (Artikel 3 Z 3 lit. a und b der VO (EU) 2017/625)

Kontrollstelle "ein unabhängiger privater Dritter, der die Inspektion und die Zertifizierung im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion gemäß dieser Verordnung wahrnimmt, gegebenenfalls auch die entsprechende Stelle eines Drittlandes oder die entsprechende Stelle, die ihre Tätigkeit in einem Drittland ausübt" (Artikel 2 lit. p der VO (EG) Nr. 834/2007) bzw. ab 01.01.2021/ 01.01.2022¹: "eine beauftragte Stelle im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Verordnung (EU)

"eine beauftragte Stelle im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2017/625 oder eine Stelle, die von der Kommission oder einem von der Kommission anerkannten Drittland dafür anerkannt wurde, in Drittländern Kontrollen für die Einfuhr ökologischer/biologischer Erzeugnisse und von Umstellungserzeugnissen in die Union durchzuführen;" (Artikel 3, 56. der VO 2018/848)

Spezifisch: Biologische Produktion		
Unternehmer	"die natürlichen oder juristischen Personen, die für Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung in den ihrer Kontrolle unterliegenden ökologischen/biologischen Betrieben verantwortlich sind" (Artikel 2 lit. d der VO (EG) Nr. 834/2007) bzw. ab 01.01.2021/ 01.01.2022¹ der VO 2018/848: die natürliche oder juristische Person, die für Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung auf jeder ihrer Kontrolle unterstehenden Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs verantwortlich ist;" (Artikel 3, 13. der VO 2018/848)	
zuständige Behörde	"die für die Durchführung amtlicher Kontrollen im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion gemäß dieser Verordnung zuständige zentrale Behörde eines Mitgliedstaats oder jede andere Behörde, der diese Zuständigkeit übertragen wurde, gegebenenfalls auch die entsprechende Behörde eines Drittlandes" (Artikel 2 lit. n der VO (EG) Nr. 834/2007bzw. ab 01.01.2021/ 01.01.2022¹ der VO 2018/848: zuständige Behörden im Sinne des Artikels 3 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2017/625; (Artikel 3, 54. der VO 2018/848)	

Spezifisch: ggst. Arbeitsdokument				
Kontrolle(n)	Unter dem Begriff "Kontrolle(n)" werden in diesem Arbeitsdokument - jährliche Inspektionsbesuche gemäß Art. 65 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 bzw. ab 01.01.2021/ 01.01.2022: Kontrollen gem. Artikel 38 (3) der VO (EU) 2018/848 - zusätzliche Stichprobenkontrollbesuche gemäß Art. 65 Abs. 4 VO (EG) Nr. 889/2008 bzw. ab 01.01.2021/ 01.01.2022¹: gem. Artikel 38(4) lit. b) der VO (EU) 2018/848 - ergebnisbezogene Nachkontrollen und - anlassbezogene Verdachtskontrollen bzw. ab 01.01.2021/ 01.01.2022¹: Überprüfungen von Nichtkonformitäten, die die Integrität der biologischen Erzeugnisse oder der Umstellungserzeugnisse betreffen gemäß Artikel 41 (1) lit. a) der VO 2018/848 subsumiert.			
Stichproben- kontrollen	 zusätzliche Stichprobenkontrollbesuche gemäß Art. 65 Abs. 4 VO (EG) Nr. 889/2008 bzw. ab 01.01.2021/ 01.01.2022¹: zusätzliche Kontrollen gem. Artikel 38(4) lit. b) der VO (EU) 2018/848 			
Einzelhandel selbständig	Einzelhandelsorganisation mit selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit			
Einzelhandel unselbstän- dig	unselbständig wirtschaftliche tätige Einzelhandelsorganisation als Teil eines zentralen Unternehmens.			

INHALTE

1 System

Gemäß Artikel 27 der VO (EG) Nr. 834/2007 werden Art und Häufigkeit der Kontrollen auf der Grundlage einer Bewertung des Risikos von Unregelmäßigkeiten und Verstößen in Bezug auf die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung bestimmt. Alle Unternehmer mit Ausnahme von Großhändlern, die nur mit abgepackten Erzeugnissen handeln, und Unternehmern nach Artikel 28 Absatz 2, die Erzeugnisse direkt an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, müssen in jedem Fall mindestens einmal jährlich darauf überprüft werden, ob sie die Vorschriften dieser Verordnung einhalten.

bzw. ab 01.01.2021/ 01.01.2022¹:

Gemäß Artikel 38 (2) der VO 2018/848 sind im gesamten Prozess auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs Kontrollen auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit von Verstößen durchzuführen. Laut Artikel 38 (3) muss bei allen Unternehmern und Unternehmergruppen gem. Art. 36 der VO 2018/848 mit Ausnahme der in Artikel 34 (2) und Artikel 35 (8) genannten auf jeden Fall mindestens einmal jährlich überprüft werden, ob sie die Vorschriften dieser Verordnung einhalten. Zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften findet auch eine jährliche physische Inspektion vor Ort statt, außer wenn die Bedingungen unter 38 (3) a) und b) erfüllt werden (siehe Kapitel 2.1.1.).

AT Erlass - Einzelhandel:

Mit Erlass (BMGF-75430/0010-IV/B/10/2005 vom 5. Juli 2005) wurde innerstaatlich von folgender Ausnahmemöglichkeit Gebrauch gemacht: Einzelhändler, die Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher verkaufen, sind von der Kontroll- und Meldeverpflichtung ausgenommen. Sobald jedoch Einzelhändler selbst Erzeugungs- oder Aufbereitungsschritte setzen, Erzeugnisse an einem anderen Ort als einem Ort in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder die Einfuhr aus einem Drittland vornehmen, unterliegen sie den genannten Verpflichtungen.

AT Erlass - Aufbereitung:

Mit Erlass (<u>GZ 31.901/5-IX/B/12/02</u> vom 23. Jänner 2002) wurde klargestellt, dass jedes Unternehmen, das mit dem Ziel der Vermarktung biologischer Erzeugnisse erzeugt, aufbereitet oder aus einem Drittland einführt, verpflichtet ist, seine Tätigkeit dem Kontrollverfahren zu unterstellen. Ferner wird klargelegt, dass Tätigkeiten des Handels wie z. B. die Zerlegung, Verpackung und Etikettierung von Fleisch in Selbstbedienung, Verpackung und Etikettierung von Käse, Backerzeugnissen und Getreide in Selbstbedienung, das Fertigstellen von Backerzeugnissen für den Verkauf jedenfalls eine Aufbereitungshandlung im Sinne der Verordnung darstellen und somit die Verpflichtung der Betriebe auslösen, sich dem Kontrollsystem der Verordnung zu unterstellen und dies der zuständigen Behörde zu melden.

ÖLMB - Gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen und Biokosmetika:

Auf einzelne Bereiche, wie Arbeitsvorgänge in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen oder wenn keine ausführlichen Produktionsvorschriften und Verarbeitungsvorschriften vorliegen, können nationale Bestimmungen angewendet werden. In der Richtlinie biologische Produktion ist der Abschnitt "Gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen" (Abschnitt 4) enthalten, der die Regelungen für die Kennzeichnung und Kontrolle von Lebensmitteln aus Arbeitsgängen in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen enthält. Ferner sind in der Richtlinie biologische Produktion Regelungen enthalten, die derzeit vom Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bzw. ab 01.01.2021/ 01.01.2022¹ vom Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2018/848 ausgeschlossen sind, wie zum Beispiel Kosmetika (Abschnitt 6), aber deren Bestandteile oder deren Herkunft auf biologisch/ökologisch erzeugte Produkte im Sinne der genannten Regelung basieren.

Die Anwendung des Begriffes "Aufbereitung" ist ein entscheidendes Kriterium. Dem Erlass (GZ 31.901/5-IX/B/12/02 vom 23. Jänner 2002) folgend können Einzelhändler die biologische Produkte ausloben von den Verpflichtungen zur Meldung an die Behörde und dem Abschluss eines Kontrollvertrages nur dann ausgenommen werden, wenn sie nicht aufbereiten.

2 Mindestvorschriften

2.1 Häufigkeit der Kontrollen

2.1.1 Jährliche Kontrolle gem. VO (EG) Nr. 889/2008 bzw. ab 01.01.2021/ 01.01.2022¹ Mindestkontroll-frequenz gem. Artikel 38 (3) der VO (EU) 2018/848

Gemäß Artikel 65 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 führt die Kontrollstelle mindestens einmal jährlich einen Inspektionsbesuch bei allen Unternehmern durch.

Gemäß Artikel 90 der VO (EG) Nr. 889/2008 umfasst bei Futtermittel aufbereitenden Einheiten die jährliche Kontrolle eine vollständige Betriebsinspektion.

Ab 01.01.2021/ 01.01.2022¹ gelten folgende Regelungen: gemäß Artikel 38 (3) der VO (EU) 2018/848 ist mindestens einmal jährlich eine Kontrolle bei allen Unternehmern und Unternehmergruppen durchzuführen. Dazu findet auch eine jährliche physische Inspektion vor Ort statt.

Wenn folgende Bedingungen erfüllt werden, darf der Zeitraum zwischen zwei physischen Inspektionen vor Ort höchstens 24 Monate betragen:

- Keine Maßnahme A/B während der letzten drei aufeinanderfolgenden Jahre und
- Im Zuge der Bewertung für die Wahrscheinlichkeit von Verstößen unter Berücksichtigung der Kriterien gem. Art. 38 Abs. 2 VO (EU) 2018/848 wurde festgestellt, dass die Wahrscheinlichkeit von Verstößen niedrig ist.

Ausgenommen von der jährlichen Kontrollpflicht sind Unternehmer/-gruppen, die die Befreiung von der Melde- und Zertifikatspflicht gem. Artikel 34 (2) der VO 2018/848 in Anspruch nehmen oder die gem. Artikel 35 (8) der VO (EU) 2018/848 von der Pflicht, im Besitz eines Zertifikats zu sein, ausgenommen sind.

① Die jährliche Kontrolle wird auch als Jahres-, Standard-, Routine- oder Hauptkontrolle oder jährlicher Inspektions- oder Kontrollbesuch bezeichnet.

2.1.2 Zusätzliche risikobasierte Kontrollen

2.1.2.1 Stichprobenkontrollen gem. VO (EG) Nr. 889/2008 bzw. weitere geplante Kontrollen bzw. ab 01.01.2021/01.01.20221 gem. Artikel 38(4) VO (EU) 2018/848

Gemäß Artikel 65 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 889/2008 führt die Kontrollstelle Stichprobenkontrollbesuche durch, die idR unangekündigt erfolgen und auf einer allgemeinen Bewertung des Risikos der Nichteinhaltung der Vorschriften für die biologische Produktion beruhen. Sie trägt dabei zumindest

- den Ergenissen früherer Kontrollen,
 - der Mengaler betreffenden Erzeugnisse und
 - dem Risiku des Vertauschens von Erzeugnissen

Rechnung.

Gemäß Artikel 90 der VO (EG) Nr. 889/2008 führt die Kontrollstelle bei Futtermittel aufbereitenden Einheiten zielgerichtete Besuche auf Basis einer allgemeinen Bewertung der potenziellen Risiken der Nichteinhaltung der Vorschriften für die biologische Produktion durch. Die Kontrollstelle konzentriert sich dabei besonders auf die für den Unternehmer ermittelten kritischen Stellen, um festzustellen, ob die Arbeitsgänge ordnungsgemäß überwacht und kontrolliert werden. Alle Betriebsstätten, an denen der Unternehmer seine Tätigkeiten ausübt, können so häufig kontrolliert werden, wie dies angesichts der mit diesen Tätigkeiten verbundenen Risiken gerechtfertigt ist.

Ab 01.01.2021/ 01.01.2022¹ gelten folgende Regelungen: Gemäß Artikel 38 (4) lit. b der VO (EU) 2018/848 ist zusätzlich zu den in Artikel 38 (3) genannten Kontrollen eine Mindestanzahl von der im Durchführungsrechtsakt festgelegten Prozentzahl der unter Vertrag stehenden Unternehmer/-gruppen an Stichprobenkontrollen durchzuführen. Die Anzahl der Stichprobenkontrollen richtet sich nach dem Ergebnis der Risikobewertung.

Ab 01.01.2021/ 01.01.2022¹: gemäß Artikel 38 (4) lit. d der VO (EU) 2018/848 ist eine Mindestanzahl von der im Durchführungsrechtsakt festgelegten Prozentzahl an Unternehmern, die Mitglieder einer Unternehmergruppe sind, im Zusammenhang mit der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften gemäß Absatz 3 dieses Artikels zu kontrollieren.

2.1.2.2 Nachkontrollen

Aufgrund der Ergebnisse einer vorangegangenen Kontrolle oder aufgrund einer Meldungen des Betriebes gegebenenfalls iVm den Vorgaben des Maßnahmenkataloges folgender Besuch zur Überprüfung der fristgerechten Behebung von Unregelmäßigkeiten und Verstößen und/oder zur Überprüfung des Biostatus.

2.1.2.3 Verdachtskontrollen

Zusätzliche Kontrollen aufgrund von bestehendem Verdacht oder der Feststellung, dass ein Verstoß gegen die Anforderungen vorliegt (z.B. Verdacht auf Verwendung nicht für die biologische Produktion zugelassener Mittel oder Verfahren, Verdacht auf eine mögliche missbräuchliche Verwendung des Zertifikates).

2.1.3 Kontrolle von Subunternehmern ohne Kontrollvertrag

2.1.3.1 Häufigkeit der Kontrollen

Werden Tätigkeiten im Unterauftrag an Dritte, die nicht dem Kontrollsystem unterstellt sind, vergeben, so kann die Verantwortung für die verordnungskonforme Produktion gem. Art. 34 (3) der Verordnung (EU) 2018/848 nicht dem Subunternehmer übertragen werden. Die Kontrollstelle überprüft die Übereinstimmung der als Unterauftrag vergebenen Tätigkeiten im Rahmen der Kontrolle des Auftraggebers.

Für die Häufigkeit der Kontrollen von Subunternehmern, die Aufbereitungstätigkeiten durchführen und keinen eigenen Kontrollvertrag abgeschlossen haben, gilt, dass eine Erstkontrolle vor Ort möglichst zeitnah (abhängig von der Regelmäßigkeit der Tätigkeit) zur Tätigkeitsaufnahme, jedoch spätestens binnen 12 Monaten ab Meldung zu erfolgen hat.

Bei der erstmaligen Kontrolle ist eine betriebsorientierte Risikobewertung basierend auf der Betriebsbeschreibung, Art der subunternehmerischen Tätigkeit und dem Kontrollergebnis durchzuführen.

Werden komplexe Tätigkeiten (z.B. Wurstherstellung, Herstellung von Mischprodukten mit umfangreichen Rezepturen, etc.) an Subunternehmer ohne eigenen Kontrollvertrag vergeben, findet mindestens einmal jährlich eine Vor-Ort-Kontrolle bei den betreffenden Subunternehmern statt.

Die risikobasierten Kontrollfrequenzen für einfache Aufbereitungstätigkeiten (keine Mischprodukte) sind in Abhängigkeit der ausgeführten Tätigkeit in Kapitel 3.4 Jährliche Risikobewertung von Subunternehmern ohne eigenen Kontrollvertrag festgelegt.

Eine jährliche Dokumentenprüfung ist jedenfalls unerlässlich.

2.1.3.2 Art der Kontrollen

- Auftraggeber ist ein landwirtschaftliches Unternehmen:
 Die Kontrolle von Subunternehmern kann unabhängig von deren Tätigkeit zur Gänze im Rahmen der in Kapitel 2.1.2.1 beschriebenen Stichprobenkontrollen erfolgen.
- <u>Auftraggeber ist ein nicht-landwirtschaftliches Unternehmen:</u>

Ein Teil der Kontrollen von Subunternehmern, die komplexe Tätigkeiten iSv Kapitel 2.1.3.1 ausführen, kann im Rahmen der in Kapitel 2.1.2.1 beschriebenen Stichprobenkontrollen erfolgen. Dieser Anteil darf maximal 5 % der verpflichtenden Stichprobenkontrollen (vgl. Kapitel 2.1.2.1) betragen. Eine physische Vor-Ort-Kontrolle (auch wenn der Subunternehmer für mehrere Biobetriebe Lohntätigkeiten durchführt) kann nur als eine Stichprobenkontrolle gewertet werden. Die restlichen durchzuführenden Kontrollen von Subunternehmern, die komplexe Tätigkeiten ausführen, sind im Rahmen der jährlichen Kontrolle gem. Kapitel 2.1.1 vorzunehmen.

Die Kontrolle von Subunternehmern, die einfache Tätigkeiten iSv Kapitel 2.1.3.1 durchführen, kann im Rahmen der in Kapitel 2.1.2.1 beschriebenen Stichprobenkontrollen erfolgen.

2.2 Ankündigung und Zeitpunkt der Kontrollen

Laut Artikel 92c Abs. 2 lit. c der VO (EG) Nr. 889/2008 sind mindestens 10 % aller gemäß Artikel 65 Absätze 1 und 4 durchgeführten Inspektions- und Kontrollbesuche unangekündigt durchzuführen, d. h. mindestens 10 % der jährlichen Kontrollen und der zusätzlichen risikobasierten Kontrollen sind unangekündigt. Die Stichprobenkontrollen erfolgen gemäß Artikel 65 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 889/2008 in der Regel unangekündigt. Ab 01.01.2021/ 01.01.2022¹ ist gemäß Artikel 38 (4) lit. a der VO (EU) 2018/848 ist ein Mindestprozentsatz von der im Durchführungsakt festgelegten Prozentzahl aller amtlichen Kontrollen von Unternehmern oder Unternehmergruppen ohne Vorankündigung durchzuführen.

Gem. Artikel 38 (2) lit. d) der VO 2018/848 hat die Festlegung des Kontrollzeitpunkts unter Berücksichtigung des Zeitpunkts des größten Risikos eines Verstoßes iZm den zu kontrollierenden Tätigkeiten zu erfolgen.

2.3 Anzahl der Probenahmen

2.3.1 Stichprobenprobenahmen

Gemäß Artikel 65 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 889/2008 entnimmt und untersucht die Kontrollstelle Proben, um etwaige in der biologischen Produktion unzulässige Mittel, nicht mit den biologischen Produktionsvorschriften konforme Produktionsverfahren oder Spuren von Mitteln nachzuweisen, die für die biologische Produktion nicht zugelassen sind. Die Zahl der von der Kontrollstelle jährlich zu entnehmenden und zu untersuchenden Proben muss mindestens 5 % der Zahl der ihrer Kontrolle unterliegenden Unternehmer entsprechen. Bei welchen Unternehmern Proben zu entnehmen sind, richtet sich nach der allgemeinen Bewertung des Risikos der Nichteinhaltung der Vorschriften für die biologische Produktion. Bei dieser allgemeinen Bewertung werden alle Stadien der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs berücksichtigt. Ab 01.01.2021/ 01.01.2022¹ gilt: gem. Artikel 38 (4) lit. c der VO (EU) 2018/848 ist eine Mindestanzahl von der im Durchführungsakt festgelegten Prozentzahl der unter Vertrag stehenden Unternehmer an gem. Artikel 14 lit. h) der Verordnung (EU) 2017/625 entnommenen Proben zu nehmen.

2.3.2 Verdachtsprobenahmen

Gemäß Artikel 65 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 889/2008 bzw. ab 01.01.2021/ 01.01.2022¹ gemäß der zu erlassenden Durchführungsverordnung entnimmt und untersucht die Kontrollstelle in jedem Fall Proben, wenn Verdacht auf Verwendung nicht für die biologische Produktion zugelassener Mittel oder Verfahren besteht. In derartigen Fällen gilt für die zu entnehmenden und zu untersuchenden Proben keine Mindestanzahl. Die Kontrollstelle kann auch in jedem anderen Fall Proben entnehmen und untersuchen, um etwaige in der biologischen Produktion unzulässige Mittel, nicht mit den biologischen Produktionsvorschriften konforme Produktionsverfahren oder Spuren von Mitteln nachzuweisen, die für die biologische Produktion nicht zugelassen sind.

2.4 Anforderungen an die Verfahren

Gemäß Artikel 92c und 92e der VO (EG) Nr. 889/2008 verfügen die Kontrollstellen über schriftliche Verfahren zur Risikobewertung und über die Aufstellung einer risikobasierten Probenahmestrategie.

Gemäß Artikel 92c Abs. 2 der VO (EG) Nr. 889/2008 muss das Verfahren der Risikobewertung gewährleisten, dass

- das Ergebnis der Risikobewertung die Basis für die Bestimmung der Intensität und Häufigkeit der unangekündigten oder angekündigten jährlichen Inspektionen und Besuche bildet,
- je nach Risikokategorie bei mindestens 10 % der unter Vertrag stehenden Unternehmen zusätzliche Stichprobenkontrollbesuche gemäß Artikel 65 Absatz 4 der VO (EG) Nr. 889/2008 durchgeführt werden,
- mindestens 10 % aller gemäß Artikel 65 Absätze 1 und 4 der VO (EG) Nr. 889/2008 durchgeführten Inspektionen und Besuche unangekündigt sind,
- die Entscheidung darüber, bei welchen Unternehmern unangekündigte Inspektionen und Besuche durchzuführen sind, auf Basis dieser Risikobewertung erfolgt und diese je nach Höhe des Risikos geplant werden.

Ab 01.01.2021/ 01.01.2022¹ gelten folgende Bestimmungent

Gem. Art. 38 Abs. 2 VO (EU) 2018/848 sind die jährliche Kontrollen sowie die geplanten zusätzlichen/ weiteren Kontrollen auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit von Verstößen durchzuführen.

Die Bestimmung der Wahrscheinlichkeit von Verstößen erfolgt unter Berücksichtigung insbesondere folgender Kriterien gem. Artikel 38 (2) der VO (EU) 2018/848:

- Art, Größe und Struktur der Unternehmer und Unternehmergruppen;
- Dauer des Zeitraums, in dem die Unternehmer und Unternehmergruppen in der ökologischen/biologischen Produktion und Aufbereitung und im ökologischen/biologischen Vertrieb tätig sind;
- die Ergebnisse der gemäß dem vorliegenden Artikel durchgeführten Kontrollen;
- der für die durchgeführten Tätigkeiten relevante Zeitpunkt;
- Kategorien von Erzeugnissen;
- Art, Menge und Wert der Erzeugnisse und deren Entwicklung im Laufe der Zeit;
- Möglichkeit einer Vermischung der Erzeugnisse oder einer Kontamination mit nichtzugelassenen Erzeugnissen oder Stoffen;
- Anwendung von abweichenden Regelungen oder Ausnahmen von den Vorschriften durch die Unternehmer und Unternehmergruppen;
- kritische Punkte für Verstöße und Wahrscheinlichkeit von Verstößen auf jeder Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs;
- im Rahmen von Unteraufträgen ausgeführte Tätigkeiten.

Zusätzlich zu diesen Kriterien ist Artikel 9 (1) lit. d) der VO 2017/625, nämlich die Verlässlichkeit und die Ergebnisse der Eigenkontrollen, die von den Unternehmern oder in deren Auftrag von Dritten durchgeführt wurden, gegebenenfalls einschließlich privater Qualitätssicherungsmechanismen, um die Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 (2) zu gewährleisten, zu berücksichtigen.

Die Anforderungen des Art. 9 (2) der VO (EU) 2017/625 und des Art. 38 (2) der VO (EU) 2018/848 werden durch die Bewertungsmatrizen L_0010 sowie L_0011 , die Fragebögen L_0012 und L_0013 , durch den Maßnahmenkatalog MK_0001 und durch das EU-QuaDG idgF erfüllt.

3 Durchführung der Verfahren

3.1 Jährliche Risikobewertung für Stichprobenkontrollen gem. VO (EG) Nr. 889/2008 bzw. weitere geplante Kontrollen ab 01.01.2021/ 01.01.2022¹ gem. Artikel 38 (4) b) VO (EU) 2018/848

Jeder Unternehmer² wird einer Risikobewertung, die mindestens einmal jährlich aktualisiert wird, unterzogen. Das Ergebnis dieser Risikobewertung bestimmt die Frequenz der Stichprobenkontrollen.

Die Unternehmer werden in folgende Betriebsarten unterschieden:

- Landwirtschaft (pflanzliche Produktion, tierische Produktion, Aquakultur und Imkerei, jeweils mit/ohne Verarbeitung nicht gewerblich)
- Nicht-Landwirtschaft: Verarbeitung (Lebensmittel-/Futtermittelerzeugung, Aufbereitung, Lagerung), Handel, Import/Export, Gemeinschaftsverpflegung, Kosmetik

Die allgemeine Bewertung der Wahrscheinlichkeit von Verstößen wird bei landwirtschaftlichen Betrieben anhand der Matrix "Kriterien und Bewertung für die Risikoeinstufung bei landwirtschaftlichen Betrieben" L_0010 und bei nicht-landwirtschaftlichen Betrieben anhand der Matrix "Kriterien und Bewertung für die Risikoeinstufung bei nicht-landwirtschaftlichen Betrieben" L_0011 durchgeführt.

Die Risikobewertung der Unternehmen kann unter Zuhilfenahme der Dokumente L_0012_Fragebogen zur Risikobewertung von landwirtschaftlichen Betrieben und L_0013_Fragebogen zur Risikobewertung von nicht-landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt werden.

Innerhalb der jeweiligen Betriebsart werden die Unternehmer aufgrund der oben angeführten Kriterien, die das Einzelbetriebsrisiko bestimmen, den Risikostufen zugeordnet. Die Kriterien werden quantitativ bewertet. Anhand jener den zutreffenden Kriterien zugrunde gelegten Punkte erfolgt die Zuordnung zu einer Risikoklasse von 0-3.

Die zugeordnete Risikostufe bestimmt die Frequenz der Stichprobenkontrollen. Bei der Auswahl der Unternehmer ist das Rotationsprinzip zu berücksichtigen.

Bei Betrieben der Risikostufe 3 (hohes Risiko) gemäß den Matrizen L_0010 und L_0011 finden vor Ort zumindest zwei zusätzliche Stichprobenkontrollen jährlich statt.

Ein begründeter Sachverhalt kann jedenfalls zur Erhöhung oder Erniedrigung der Risikostufe führen.

Bei Unternehmen, die aus der Zentrale und mehreren unselbstständigen Einzelhandelsstandorte bestehen, wird die Risikobewertung ausschließlich für die Unternehmenszentrale, nicht aber für jeden einzelnen Standort, durchgeführt. Die Bewertung des Risikos für die unselbstständigen Einzelhandelsstandorte wird gem. Kapitel 3.5 durchgeführt.

3.2 Risikobasierte Probenahmestrategie

Die Zahl der gemäß Artikel 65 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 889/2008 bzw. ab 01.01.2021/ 01.01.2022¹ gem. Artikel 38 (4) lit. c der VO (EU) 2018/848 von der Kontrollstelle jährlich zu entnehmenden und zu untersuchenden Proben teilt sich auf Analysen-, Betriebs- und Produktarten auf:

3.2.1 Analysenarten

Die Proben werden insbesondere auf folgende nicht erlaubte Substanzen/ Prozesse analysiert:

- Pestizidrückstände
- GVO (siehe L_0004 Empfehlungen zum Untersuchungsumfang 3.1. und 3.2.)
- Ionisierende Strahlung (siehe L_0004 Empfehlungen zum Untersuchungsumfang 4.)

²Über Vereinbarungen sind auch Arbeitsgänge, die an Dritte vergeben wurden, erfasst und in der Risikobewertung zu berücksichtigen.

- Schwermetallgehalt bei Betriebsmitteln gem. Anhang I der VO (EU) 889/2008, bei denen Höchstgehalte festgelegt sind.
- Nitrat-, Phosphatgehalt (Fleischerzeugnisse, u.a.)

Nicht zur Feststellung des Biostatus geeignete Analysen wie z.B. sensorische Analysen sind nicht im Rahmen der Biokontrolle zu beauftragen.

3.2.2 Auswahl der Betriebe zur Probenahme

Die Proben werden bei allen Betriebsarten (Landwirtschaft, Nicht-Landwirtschaft) gemäß der allgemeinen Bewertung des Risikos gezogen. Auf Basis deren Zuordnung in Risikoklassen erfolgt die Auswahl der Betriebe zur Probenahme. Dabei wird nicht unterschieden, ob es sich um einen landwirtschaftlichen oder nicht-landwirtschaftlichen Unternehmer handelt, weil diese Differenzierung bereits bei der Risikobewertung berücksichtigt wird.

Die Verteilung der Probenahmen erfolgt gewichtet auf die Risikoklassen gemäß folgender prozentueller Aufteilung:

Risikokategorie RIK	Anteil jährlich geplanter Proben (%)
sehr gering (RIK 0)	3-5
gering (RIK 1)	5-10
mittel (RIK 2)	20-30
hoch (RIK 3)	45-55
flexibles Kontingent für spezielle Risiken*	20-25

^{*}Im Rahmen des flexiblen Kontingents für spezielle Risiken können Schwerpunktaktionen, ggf. auch in Abstimmung mit der Behörde durchgeführt werden (siehe Kapitel 5.). Außerdem werden in diesem Kontingent die Proben, die sich aufgrund der unterschiedlichen Kundenstrukturen der Kontrollstellen ergeben, berücksichtigt.

Stehen nicht genügend Betriebe in der jeweiligen hohen Risikoklasse zur Verfügung, so werden diese fehlenden Proben zu jenen Proben, die bei Betrieben der nächstniedrigeren Risikoklasse zu nehmen sind, addiert.

Die Festlegung des Zeitpunkts der Probenahme erfolgt gem. Art 38 (2) lit. d der VO (EU) 2018/848 unter Berücksichtigung des Zeitpunkts des größten Risikos eines Verstoßes iZm den zu kontrollierenden Tätigkeiten, wie z. B. Zeitpunkt der intensivsten Pflanzenschutzmittelausbringung.

Futtermittelproben sind bevorzugt beim Futtermittelhersteller zu ziehen und nicht bei einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben.

3.2.3 Auswahl der Produkte zur Probenahme

Folgende Produkte werden insbesondere beprobt:

- Blätter (nur auf Ebene der Landwirtschaft)
- Lebensmittel
- Futtermittel
- sonstige Proben wie Wachs, Substrate, Jungpflanzen, u.a.
- andere Produkte wie Staub, Nebenprodukte, Betriebsmittel u.a. im Rahmen der Prozesskontrolle

Für die Auswahl der Produkte werden gegebenenfalls folgende Kriterien berücksichtigt:

- Vorjahresinformationen, besondere Vorkommnisse am Markt
- Ergebnisse früherer Probenahmen

- Mengen
- Herkunft der Rohstoffe (Drittland, EU, Österreich)
- Rohstoffverfügbarkeit am Markt
- Verarbeitungsgrad
- Parallelproduktion

Für die Auswahl der Produkte können einschlägige Statistiken, Publikationen und Behördeninformationen herangezogen werden.

3.3 Kontrolle der Fruchtfolge

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Ackerflächen wird jährlich die jeweilige Anbauplanung kontrolliert. Anlassbezogen wird die Anbauplanung der letzten Jahre überprüft.

Anlässe sind insbesondere:

- Kein Anbau von Gründüngungspflanzen und/oder Leguminosen bzw. keine Verwendung organischer Materialien wie Kompost und Wirtschaftsdünger;
- Auffälliger Zustand der Kultur (z. B. hoher Grad an Verunkrautung, Vorhandensein von Zeigerpflanzen, Mangelkrankheiten, Bodenerosion etc.);
- auffällige Erntemengen.

Laut Artikel 71 der VO (EG) Nr. 889/2008 legt der Unternehmer der Kontrollstelle jedes Jahr eine Anbauplanung vor bzw. ab 01.01.2021/ 01.01.2022¹ müssen Unternehmer und -gruppen laut Artikel 39 (1) lit. b der VO 2018/848 alle für die amtlichen Kontrollen erforderlichen Erklärungen und andere Mitteilungen machen. Für die Kontrolle der Fruchtfolge werden als entsprechende Planung bzw. Mitteilung der Mehrfachantrag (MFA, Mehrfachanträge für Förderungsprogramme) und eine parzellenbezogene Anbauplanung des aktuellen Jahres angesehen. Werden keine solchen Unterlagen vorgelegt, sind äquivalente Anforderungen für die Unternehmer von den Kontrollstellen vorzuschreiben.

Die Kontrolle der Fruchtfolge kann sowohl im Rahmen der jährlichen Kontrolle gemäß 2.1.1 als auch im Rahmen einer zusätzlichen risikobasierten Kontrolle gem. 2.1.2 stattfinden.

3.4 Jährliche Risikobewertung von Subunternehmern ohne eigenen Kontrollvertrag

Die Risikobewertung aller Subunternehmer ohne eigenen Kontrollvertrag erfolgt in drei Schritten

- 1. Feststellung der Betriebsart des Auftraggebers (landwirtschaftliches oder nicht-landwirtschaftliches Unternehmen)
- 2. Beurteilung der Tätigkeiten
- 3. Beurteilung anhand Risikokriterien

und wird anhand folgender Tabelle durchgeführt. Die Liste der Tätigkeiten ist keine abschließende Liste. Die Bewertung nicht gelisteter Tätigkeiten wird sinngemäß anhand der allgemeinen Beschreibung der Tätigkeiten in der Tabelle durchgeführt.

Beurteilung	Geringes Risiko	Mittleres Risiko	Hohes Risiko
Allgemeine Be- schreibung der Tätigkeit	Aufbereitung; Durchführung erfolgt räum- lich oder zeitlich getrennt	unverarbeitete Erzeugungen; einfache Mischprodukte mit geringem Verarbeitungsgrad	Herstellung von Mischprodukten mit komplexen Rezepturen; Ver- wendung verschiedene Roh- stoffe; Verwendung von Zusatz- stoffen und Verarbeitungshilfs- stoffen

Beurteilung	Geringes Risiko	Mittleres Risiko	Hohes Risiko
Liste der Tätigkei-	Abfüllen (chargenrein)	Abfüllen	Backen
ten	Abhängen	Dörren	Beizen
	Destillieren (reines Brennen	Erhitzen	Brauen
	der fertigen Maischen)	Erzeugen (Teigwaren)	Destillieren (mit Rezeptur)
	Entspelzen	Mahlen	Dragieren
	Etikettieren	Mälzen	Einlegen
	Erhitzen (chargenrein)	Mischen	Frittieren
	Filtern	Mittelwand erzeugen	Käsen
	Häuten	Pasteurisieren	Lagerung von losem Erntegut
	Kühlen	Pressen	Keltern
	Lagerung verpackter Ware	Quetschen	Ostereierfärben
	Knacken (Nüsse)	Reifen (Käse)	Suren/pökeln
	Pasteurisieren (chargenrein)	Räuchern	Vergären
	Pelletieren	Rösten	Versekten
	Polieren	Schleudern	Wursten
	Pressen (chargenrein)	Schroten	
	Putzen/ Reinigen/ Waschen/	Selchen	
	Wasserdampfdesinfizieren	Toasten	
	Reifen (Fleisch, Bananen)	Trocknen (z. B. Kräuter,	
	Rühren	Gewürze)	
	Schälen		
	Schlachten		
	Schleifen		
	Sortieren		
	Transportieren		
	Trocknen (z. B. Mais Ge-		
	treide, Kürbiskerne)		
	Verpacken		
	Zerlegen		
Mindestkontroll-	alle 4-5 Jahre	alle 2-3 Jahre	1x jährlich
frequenz - Vor-			
Ort-Kontrolle- landwirtschaftli-			
cher Auftraggeber			
Mindestkontroll-	alle 2-3 Jahre	alle 1-2 Jahre	1-2x jährlich
frequenz – Vor-		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	J
Ort-Kontrolle			
nicht-landwirt-			
schaftlicher Auf-			
traggeber			

Folgende Kriterien können zur Erhöhung der Mindestkontrollfrequenz führen:

- Ergebnisse durchgeführter Kontrollen gem. Artikel 38 (2) lit. c) der VO (EU) 2018/848:
 Maßnahme A/B aufgrund Tätigkeit des Subunternehmers führt jedenfalls zur Erhöhung der Mindestkontrollfrequenz.
- 2. Art, Menge und Wert der Erzeugnisse gem. Artikel 38 (2) lit. f) der VO (EU) 2018/848
 - Auftragsmenge im marktüblichen Vergleich
 - Wertschöpfung, die durch die Tätigkeit erzielt wird
- 3. Risiko des Vermischens bzw. der Kontamination gem. Artikel 38 (2) lit. g) der VO (EU) 2018/848
 - Anzahl der Auftraggeber im marktüblichen Vergleich
 - Zeitliche oder räumliche Trennung der Produktion; Parallele Produktion des gleichen Produkts
 - Reinigung
 - Dauer des Zeitraums, in dem der Subunternehmer in der biologischen Produktion und Aufbereitung tätig ist gem. Artikel 38 (2) lit. b) der VO (EU) 2018/848;
- 4. Nicht-landwirtschaftlicher Betrieb: Verlässlichkeit der Eigenkontrolle gem. Artikel 38 (2) lit. d) der VO (EU) 2018/848;

Landwirtschaftlicher Betrieb: Aufzeichnungen

Wird das Risiko eines Subunternehmers aufgrund der individuellen Gegebenheiten von der Kontrollstelle höher eingeschätzt, so führt dies jedenfalls zur Erhöhung der Kontrollfrequenz.

3.5 Jährliche Kontrollplanung von Einzelhandel

3.5.1 Anforderungen an das Zertifikat:

Sobald ein Unternehmen mehrere unselbstständige Einzelhandelsstandorte, für die eine Zertifizierungspflicht besteht, betreibt, ist im Zertifikat der Unternehmenszentrale zumindest mittelbar auch Auskunft über die zertifizierten Einzelhandelsstandorte inkl. Angaben über Name, Adresse und gegebenenfalls Tätigkeit gem. Anhang VI Z 4 der VO 2018/848 zu geben.

3.5.2 Kontrollhäufigkeit:

3.5.2.1 Selbstständige Einzelhändler:

Handelt es sich um einen selbstständigen Einzelhändler, so ist ein eigener Kontrollvertrag abzuschließen und diese Unternehmen werden daher grundsätzlich mindestens einmal jährlich sowie zusätzlich risikobasiert kontrolliert, es sei denn, die in 3.6.2 beschriebenen Bedingungen liegen vor.

3.5.2.2 Unselbstständiger Einzelhandel mit komplexen Aufbereitungstätigkeiten

Führt eine Filiale komplexe Aufbereitungstätigkeiten (z.B. Mischrezepturen wie Smoothies, Salate; Zusammensetzen von Gerichten aus fertig zubereiteten Komponenten, die für die Selbstentnahme durch den/die KundIn aus der Selbstbedienungstheke vorgesehen sind, Marinieren von Fleischprodukten, etc.) durch, ist diese mindestens einmal jährlich sowie zusätzlich risikobasiert zu kontrollieren.

3.5.2.3 Unselbstständiger Einzelhandel mit einfachen Aufbereitungstätigkeiten

Filialen, die lediglich einfache Aufbereitungstätigkeiten wie Aufbacken, Aufschneiden von Käse und Wurst, Etikettierung, Umfüllung, Zusammensetzen von Gerichten aus fertig zubereiteten Komponenten unmittelbar vor der direkten Abgabe an den/die EndverbraucherIn, sofern für den/die VerbraucherIn ersichtlich ist, dass biologische Produkte verwendet werden, ausüben, werden grundsätzlich jährlich kontrolliert.

3.5.2.3.1 Bedingungen für die Durchführung der Kontrolle des unselbständigen Einzelhandelsstandortes in der zentralen Einzelhandelsorganisation

Physische vor-Ort-Kontrollen der Filialen können durch Kontrollen, die im Rahmen der Kontrolle der Unternehmenszentrale oder bei der Kontrolle der für die Qualitätssicherung und für das Qualitätsmanagement verantwortlichen Einheit durchgeführt werden, ersetzt werden, sofern die betroffenen Filialen unten angeführte Merkmale im Verhältnis zur Zentrale oder zur verantwortlichen Einheit erfüllen und nicht eine Bedingung gemäß 3.5.2.3.2, die eine physische Kontrolle vor Ort erfordert, vorliegt.

- Die Filialen unterliegen einheitlichen Betriebsabläufen und Qualitätssicherungssystemen, die von der Unternehmenszentrale bzw. der verantwortlichen Einheit vorgegeben sind.
- Die Filialen sind in das ganzheitliche Kontrollsystem zur Informationsbereitstellung eingebunden. Dies ermöglicht die Kontrolle der Rückverfolgbarkeit.
- Bei der Kontrolle der Unternehmenszentrale erfolgen unter anderem Mengenflussanalysen, wobei die mit dieser Methodik überprüften Kombinationen aus Filialen, Produkten und Zeiträumen nicht angekündigt werden.
- Bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten und/oder Verstößen werden die im Zuge der Kontrollen gesetzten Maßnahmen erforderlichenfalls sogleich in allen Filialen umgesetzt. Auch eine Unregelmäßigkeit und/oder Verstöße, die in einer Filiale festgestellt wird und zu einer Maßnahmensetzung führt, wird wenn gegebenenfalls weitere Filialen betroffen sind unverzüglich an die Unternehmenszentrale kommuniziert und von dort wird die entsprechende Maßnahme in allen Filialen gesetzt.
- Erfolgt bei der Kontrolle der Unternehmenszentrale die Feststellung von systematischen M\u00e4ngeln im Betriebsablauf, im Eigenkontrollsystem, Qualit\u00e4tssicherungs- und/oder Schulungssystem, werden die erforderlichen Verbesserungsma\u00dfnahmen umgehend in allen Filialen der Handelskette umgesetzt.
- 3.5.2.3.2 Risikobewertung zur Feststellung der erforderlichen Häufigkeit physischer vor-Ort-Kontrollen von Filialen

Die Risikobewertung ist hierfür auf Ebene des unselbständigen Einzelhandelsstandortes anzuwenden. In folgenden Fällen ist, unabhängig davon, ob die unter Punkt 3.5.2.3.1 beschriebenen Merkmale im Verhältnis zur Unternehmenszentrale erfüllt sind, jährlich eine physische Kontrolle vor Ort durchzuführen:

- während der letzten drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahre wurde eine Maßnahme gem. Maßnahmenkatalog, die am Standort aufgrund der Betriebsabläufe der Filiale verursacht wurde, festgestellt.
- Die Filiale tätigt eigene Einkäufe von biologischen Erzeugnissen (ausgenommen vorverpackte biologische Erzeugnisse oder betroffene unverpackte Erzeugnisse ausschließlich in biologischer Qualität), welche nicht im Sinne der unter 3.5.2.3.1. genannten Kriterien durch die zentrale Einzelhandelsorganisation gesteuert werden.

Kann die jährliche Kontrolle vor Ort gemäß 3.5.2.2.1 durch eine Kontrolle in der Unternehmenszentrale ersetzt werden und liegen keine der oben genannten Gründe für die Durchführung einer jährlichen Kontrolle vor Ort vor, ist die Wahrscheinlichkeit von Verstößen im Sinne des Art. 38 Abs. 3 lit b) der VO (EU) 2018/848 nur dann gering, wenn zusätzlich folgendes Kriterium erfüllt ist:

• in der betroffenen Filiale ist das Risiko für Vermischen oder Vertauschen gering, da in biologischer und nichtbiologischer Qualität lediglich Produkte, die leicht unterscheidbar sind, aufbereitet werden (z.B. Produkte sind optisch klar voneinander unterscheidbar, eine bestimmte Käse-, Wurstoder Gebäcksorte wird ausschließlich in bio angeboten).

In diesem Fall kann der Zeitraum zwischen zwei physischen Kontrollen vor Ort bis zu 24 Monate betragen.

3.6 Verfahren für die Inanspruchnahme des verlängerten Kontrollintervalls gem. Art. 38. (3) VO 2018/848

Beschlussfassung für das gesamte Kapitel 3.6. ist offen.

- 3.6.1 Landwirtschaft
- 3.6.2 Nicht-Landwirtschaft

4 Untersuchungsumfang

Die empfohlenen Mindestanforderungen an den Untersuchungsumfang der im Rahmen der Kontrollen beauftragten Labore sind in der Liste "Empfehlung zum Untersuchungsumfang nach dem EU-QuaDG – Biologische Produktion" (L_0004) festgelegt.

5 Schwerpunktaktionen

Betriebsart- oder produktbezogene Schwerpunktaktionen werden risikobasiert als ein- oder mehrjährige, auf einen bestimmten Aspekt des betrieblichen Erzeugungs- oder Produktionsprozesses oder auf Produkte fokussierte Kontrollschwerpunkte festgelegt.

Ablauf:

- Vorschläge für Schwerpunktaktionen inkl. der Vorgaben der dafür erforderlichen Dokumentation können von der Arbeitsgruppe Kontrollplanung oder in dringlichen Fällen direkt vom BMASGK im Kontrollausschuss eingebracht werden.
- Beschluss über die Durchführung der Schwerpunktaktion im Kontrollausschuss.
- Die Ergebnisse der Schwerpunktaktion werden nach der im Kontrollausschuss beschlossenen Art und Umfang dokumentiert, von der AG Kontrollplanung aufbereitet und dem Kontrollausschuss vorgelegt.

AUFZEICHNUNGEN

- Unterlagen über das Verfahren der Risikobewertung (Standort: Kontrollstellen)
- Aufzeichnungen über durchgeführte Risikobewertung und darauf basierend erfolgte Kontrollplanung (Standort: Kontrollstellen)

MITGELTENDE DOKUMENTE

- MK 0001 bzw. ab Gültigkeit der VO 2018/848 MK 0005: Maßnahmenkatalog gemäß Artikel 92d der Verordnung (EG) Nr. 889 bzw. ab 01.01.2021/ 01.01.2022¹ gemäß Artikel 42 der VO (EU) 2018/848
- <u>L 0004</u>; Empfehlung zum Untersuchungsumfang nach dem EU-QuaDG Biologische Produktion
- L 0010: Kriterien und Bewertung für die Risikoeinstufung bei landwirtschaftlichen Betrieben
- <u>M0011</u>: Kriterien und Bewertung für die Risikoeinstufung bei nicht-landwirtschaftlichen Betrieben
- <u>L 0012</u>: Fragebogen zur Risikobewertung von landwirtschaftlichen Betrieben
- <u>L 0013 Fragebogen zur Risikobewertung von nicht-landwirtschaftlichen Betrieben</u>
- <u>RL 0004</u>. Anforderungen an die Verfahren zur Probenahme biologische Produktion in Verbindung mit den Verfahrensanweisungen VA_0003, VA_0004 und VA_0005

Standort: Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheit

RECHTSVORSCHRIFTEN

Die Rechtsvorschriften iZm der jährlichen Kontrollplanung im Bereich der biologischen Produktion ergeben sich aus

- dem EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz
- der Verordnung (EU) 2017/625
- der Verordnung (EG) Nr. 834/2007,
- der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 889/2008,
- der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 und
- ab 01.01.2021/ 01.01.2022¹: der Verordnung (EU) 2018/848 inklusive der delegierten Verordnungen und der Durchführungsverordnungen

in der jeweils geltenden Fassung.

EXTERNE VORGABEDOKUMENTE

- Erlässe des BMSGPK,

Standort: Kommunikationsplattform Verbrauchergesundheit

- Veröffentlichungen zur biologischen Produktion im Rahmen des Österreichischen Lebensmittelbuches,

Standort: Kommunikationsplattform Verbrauchergesundheit

- nationale Rechtsvorschriften,

Standort: Rechtsinformationssystem

 EU-Rechtsvorschriften, Standort: <u>EUR-Lex</u>

DOKUMENTENSTATUS

	geändert	fachlich geprüft	QM geprüft	genehmigt
Name	AG Kontrolipla- nung	AG Kontrollplanung	Geschäftsstelle EU- QuaDG	Kontrollausschuss gemäß § 5 EU-QuaDG
Datum	25.02.2020 bis 16.08.2020	16.08.2020	31.08.2020	22.09.2020
Zeichnung	ohne Unterschrift	ohne Unterschrift	elektronisch gezeich- net	ohne Unterschrift

Vorlage: 9321_1

ANLAGEN

Keine.